

### Vorliegen einer Schenkung als grundlegende Voraussetzung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

BGB § [2325](#)

**1. Der Anspruch auf Pflichtteilsergänzung setzt eine Schenkung des Erblassers i. S. der §§ [516](#), [517](#) BGB an einen Dritten voraus.**

**2. Liegt eine Schenkung in diesem Sinn nicht vor, ist die Frage unerheblich, ob das Erstgericht das Niederstwertprinzip nach § [2325](#) Abs. [2](#) Satz 2 BGB missachtet hat. (Leits. n. amtl.)**

OLG Bamberg, Beschluss vom 1. 10. 2007 - 6 U 44/07

#### **Gründe:**

I. Die Berufung der Kl. hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Kl. erkennt nicht, dass ihr bereits deshalb kein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § [2325](#) Abs. [1](#) BGB zusteht, weil es an der Voraussetzung einer Schenkung des Erblassers (E) an den Bekl. fehlt.

Der Anspruch aus § [2325](#) Abs. [1](#) BGB setzt eine Schenkung des Erblassers i. S. der §§ [516](#), [517](#) BGB an einen Dritten voraus (h. M., vgl. nur BGH v. 21. 6. 1972, IV ZR 221/69, BGHZ 59, [132](#), NJW 1972, [1709](#)). Erforderlich ist daher eine objektive Bereicherung des Empfängers aus dem Vermögen des Erblassers und die Einigung der Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung (BGH v. 10. 12. 2003, IV ZR 249/02, ZEV 2004, [115](#) m. Anm. Kollhosser, NJW 2004, [1382](#); Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl., § 2325 Rn. 7). Steht der Zuwendung des Erblassers eine Leistung des Zuwendungsempfängers entgegen, kann eine zum Ausgleich verpflichtende Schenkung nur angenommen werden, wenn der Wert der Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt und sich die Parteien darüber einig sind, dass ein Teil der Leistung nicht durch die Gegenleistung abgegolten, sondern unentgeltlich zugewendet werden soll (BGH v. 21. 6. 1972, a. a. O.; Edenhofer, § 2325 BGB Rn. 9). Dabei ist der Wert der auszutauschenden Leistungen jedoch nicht rein nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Parteien den Wert der gegenseitigen Leistungen im Grunde frei bestimmen (BGH, a. a. O.). Erst bei einem **auffallend groben Missverhältnis** zwischen den wirklichen Werten von Leistung und Gegenleistung ist von einer teilweisen Unentgeltlichkeit, also von einer gemischten Schenkung auszugehen (BGH, a. a. O.; Edenhofer, § 2325 BGB Rn. 8). **Bei einem Vertrag wie in dem hier zu entscheidenden Fall, bei dem der Erblasser einem Dritten ein Grundstück überträgt und sich als Gegenleistung Versorgungs- und Pflegeleistungen versprechen lässt, müssen die Bewertungen der Parteien daher anerkannt werden, soweit sie sich auch**

**unter Berücksichtigung eines Verwandtschaftsverhältnisses in einem vernünftigen Rahmen bewegen.** Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Zuwendung (Edenhofer, § 2325 BGB Rn. 7). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in dieser Situation der Erblasser z. B. die Versorgung in der gewohnten Umgebung, auch etwas kosten lassen darf (OLG Oldenburg, FamRZ 1992, [1226](#)).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann im vorliegenden Fall nicht von einer ausgleichungspflichtigen gemischten Schenkung ausgegangen werden. Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist der Wert des von E an den Bekl. übertragenen Grundvermögens zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zuwendung mit 101 000 EUR zu bewerten. Diesem Wert stehen nach den Feststellungen des Erstgerichts Gegenleistungen in gleicher Höhe gegenüber. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung der Gegenleistungen von den Parteien willkürlich vorgenommen wurden oder in einem groben Missverhältnis stehen, sind nicht ersichtlich. Damit kann nicht von einer zumindest teilweisen unentgeltlichen Zuwendung ausgegangen werden.

3. Es fehlt daher im hier zu entscheidenden Fall bereits an einer Schenkung als der grundlegenden Voraussetzung für einen Anspruch aus § [2325](#) Abs. [1](#) BGB. Die von der Berufung diskutierte Frage, ob das Erstgericht das für die Berechnung eines Pflichtteilergänzungsanspruchs maßgebliche Niederstwertprinzip nach § [2325](#) Abs. [2](#) Satz 2 BGB missachtet hat, ist daher für die Entscheidung unerheblich. Diese gesetzliche Berechnungsvorschrift greift erst ein, wenn die vorrangige Voraussetzung einer - gemischten - Schenkung vorliegt. Dies ist jedoch, wie ausgeführt, nicht der Fall.

#### **Praxishinweis:**

Durch eine sinnvolle Gestaltung von Übergabeverträgen kann der spätere Ergänzungspflichtteil in der Regel zumindest erheblich eingedämmt werden. Die Gerichte räumen hier bei Gestaltungen innerhalb der Familie einen weiten Spielraum ein, der allerdings selten genutzt wird. Wenn die jahrelang pflegende Ehefrau die Wohnung des Mannes überschrieben erhält, sind die Motive und auch die vergangenen und künftigen Pflegedienste in den Vertrag aufzunehmen und vernünftig zu bewerten. Wird der Vertrag aber als reine Schenkung formuliert, gibt es später erhebliche Beweisschwierigkeiten.

Bei jeder Übergabe müssen daher etwaige Pflichtteilergänzungsansprüche bedacht und in die Vertragsgestaltung einbezogen werden.

(Rechtsanwalt&Notar Christian Knoop. 31.08.2008)